

glichen, sondern durch die Bestätigung des Saldos als Forderung in der nationalen Währung des Schuldners durch den Gläubiger oder durch die Hergabe von Forderungen durch den Schuldner, die dieser gegenüber einem dritten Land erworben hat. Forderungen gegenüber Ländern, die international allgemein als Zahlungsmittel akzeptiert werden, sind Welt-G. (*Reserve- oder Leitwährung*). Länder, deren nationales G. als Welt-G. akzeptiert ist, können in bestimmten Grenzen ihre nationale G. politik unabhängig von ihrer Außenhandelsituation gestalten. Dies wäre nicht möglich, wenn internationale Verbindlichkeiten z. B. aus dem Warenverkehr in Gold beglichen werden müßten und das Gold die Grundlage der jeweils nationalen G. versorgung darstellte. Unbefriedigend an dieser Organisation des internationalen G. wesens ist, daß die internationale G. versorgung nun von den Handelsbilanzdefiziten der Leitwährungsländer abhängt, so wie die G. versorgung im nationalen Bereich von der Finanzierungssituation, d. h. vom Kreditbedarf bestimmter Wirtschaftssektoren abhängt. Insofern ist eine internationale Regulierungsinstanz erforderlich, ähnlich den internationalen Zentralbanken.

ANKIN, A., 1980, Gold, Berlin (Frankfurt/M.). BACKHAUS, H.-G., 1986, Zum Problem des Geldes als Konstituens oder Apriori der ökonomischen Gegenständlichkeit. In: Probl. d. Klassenk., 63. BRUNHOF, S. DE, 1967, La monnaie chez Marx, Paris. BRUNNER, K., 1971, A Survey of Selected Issues in Monetary Theory, Konstanz. BRUNNER, K. / A.H. Meltzer, 1974, Die Verwendung von Geld: Geld in der Theorie einer Tauschwirtschaft. In: K. Brunner u. a., 1974, Geldtheorie, Köln. EHRLICHER, W., 1965, Geldtheorie. In: Hd.wörterb. d. Sozialwiss., 4. Bd., Stuttgart/Tübingen/Göttingen. EHRLICHER, W. u. a., 1981, Geldtheorie und Geldpolitik, Teil I-IX. In: Hd.wörterb. d. Wi.wiss., 3. Bd., New York, Tübingen/Göttingen/Zürich. FRIEDMAN, M., 1956, The Quantity Theory of Money - A Restatement. In: M. Friedman (Hg.), 1956, Studies in the Quantity Theory of Money, Chicago. FRIEDMAN, M., 1969, The Optimum Quantity of Money and other Essays, London. FRITSCH, B., 1968, Die Geld- und Kredittheorie von Karl Marx, Frankfurt/M. GANSSMANN, H., 1986, Zur Geldlehre in der neueren Soziologie. In: Probl. d. Klassenk., H. 63. HART, A.G. u. a., 1968, Money. In: Intern. Enc. of the Soc. Sciences, hg. v. D. L. Sills, Vol 9/10, New York. HILFERDING, R., 1910, Das Finanzkapital. Eine Studie über die jüngste Entwicklung des Kapitalismus, Berlin. KALDOR, N., 1970, The New Monetarism. In: Lloyds Bank Review, 1. KALDOR, N., 1982, The Scourge of Monetarism, London. KEYNES, J.M., 1930, The General Theory of Employment, Interest and Money, London/New York. KNAPP, G.F., 1958, Staatliche Theorien des Geldes, Basel. KONROD, J.A., 1963, Das Geld in der sozialistischen Gesellschaft. Theoretischer Grundriß, Berlin. MARX, K., Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, 3 Bde. In: MEW 23 - 25. MORGAN, E.V., 1969, A History of Money, Harmondsworth. NEISSER, H., 1928, Der Tauschwert

des Geldes, Jena. SCHMITT, B., 1978, Die Theorie des Kreditgeldes und ihre Anwendung, Stuttgart/New York. SCHUMPETER, J.A., 1912, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Eine Untersuchung über Unternehmensgewinn, Kapital, Kredit, Zins und den Konjunkturzyklus, Leipzig. SCHUMPETER, J.A., 1970, Das Wesen des Geldes. Aus dem Nachlaß hg. u. mit einer Einf. v. F.K. Mann, Göttingen. SIMMEL, G., 1986, Philosophie des Geldes, Leipzig. TRAUBER, U., 1986, Neue Formen des Geldes. Innovationen auf den internationalen Finanzmärkten. In: Probl. d. Klassenk., H. 63. VILAR, P., 1976, A History of Gold and Money: 1450-1920, London. WAGNER, V.F., 1937, Geschichte der Kredittheorien. Eine dogmenkritische Darstellung, Wien. WICKSELL, K., 1898, Geldzins und Güterpreise. Eine Studie über die den Tauschwert des Geldes bestimmenden Ursachen, Jena. WICKSELL, K., 1922, Vorlesungen über Nationalökonomie auf der Grundlage des Marginalprinzips, Theoret. Teil, 2. Bd., Geld und Kredit, Jena.

Herbert Schui, Hamburg

Zum Begriffsfeld. Akkumulation; Kapital; Krise; Markt; Monopol; Politische Ökonomie; Ware; Wert

**GELTUNG/GÜLTIGKEIT** - Die Ausdrücke 'Geltung' (Ge.) und 'Gültigkeit' (= Gü.) sind nicht nur mehrdeutig, sondern werden auch uneinheitlich und gerade in der Philosophie häufig in extrem unklarer Weise gebraucht. Zu unterscheiden sind (vgl.: Duden 1977, 984; 1103; Wahrig/Krämer/Zimmer 1981, 129; 333):

Ge.<sub>1</sub> = *anerkenkende Ge.* = Anerkennung, Ansehen, Beachtung, Wertschätzung (Wendungen: Ge. verschaffen; an Ge. verlieren; wieder zur Ge. gelangen).

Ge.<sub>1.1</sub> = *normative, Normgeltung*, = empirische Anerkennung und Beachtung von → Normen und juristischen Funktionsgegenständen wie Pässen, Münzen, Verträgen (das Gesetz bleibt/ist in/außer Ge.; Ge. haben; Ge. verschaffen; Geltungsdauer, Geltungsbereich des Grundgesetzes; die Bestimmung hat für die Fälle Ge., bei denen ...; die Ge. der Abmachung bleibt davon unberührt). Ge.<sub>1.1.1</sub> = *soziale Ge.<sub>1.1</sub>* = faktische Befolgung und Anerkennung von Normen (de facto hat die Norm keine Ge., obwohl sie noch juristische Ge.<sub>1.1.2</sub> besitzt).

Ge.<sub>1.1.2</sub> = *juristische Ge.<sub>1.1</sub>* = Rechtskraft, amtliche Anerkennung juristischer Normen und Funktionsgegenstände (Ge. des Gesetzes; in übertragener Bedeutung auch: Ge. eines Naturgesetzes). Ge.<sub>1.1.3</sub> = *kontraktuelle Ge.<sub>1.1</sub>* = das Vorliegen einer bisher nicht gebrochenen Abmachung (durch den Bruch der Vereinbarung hat unsere Abmachung keine Ge. mehr).

Ge.<sub>1.2</sub> = *famose Ge.<sub>1</sub>* = Anerkennung, Ansehen, Beachtung, Wertschätzung von kulturellen Leistungen und Personen (der Künstler mit seinem

Drang nach Ge.; ein Mann von Ge.; Geltungsbedürfnis, -streben, -sucht, -trieb, -wille; Weltgeltung).

Ge.<sub>1.3</sub> = *doxastische, subjektive Ge.<sub>1</sub>* = Ge.<sub>1</sub>, Anerkennung von geistigen Gebilden := → Glaube, daß bestimmte geistige Gebilde Gü.<sub>2</sub> besitzen (subjektive Ge. des Urteils = Glaube, daß das Urteil Gü.<sub>2</sub> besitzt; diese Ansicht hat heute keine Ge. mehr = heute glaubt man nicht mehr, daß diese Ansicht Gü.<sub>2</sub> besitzt, wahr ist).

Ge.<sub>2</sub> = (vorteilhafte) Wirkung (in dieser Beleuchtung kommt das Bild gut zur Ge.).

Seit einiger Zeit findet sich verwirrenderweise in der Philosophie wieder:

Ge.<sub>3</sub> = *philosophische Ge.* = Gü.<sub>2</sub> (siehe da) (Wendung: die Ge. einer Aussage ist dasselbe wie ihre → Wahrheit (Thiel 1980, 729)).

Gü.<sub>1</sub> = *juristische Gü.* = juristische Ge.<sub>1.1.2</sub> (Gü. des Testaments/Passes/der Heirat/eines Gesetzes; Gültigkeitsdauer eines Passes/eines Gesetzes; das Gesetz/die Regelung hat keine Gü. mehr; die Gü. von Wahlstimmen prüfen).

Gü.<sub>2</sub> = *philosophische, objektive Gü.* = ausgezeichnete, zeitlose Qualität bestimmter Abstrakta wie: Propositionen und Urteile (davon abhängig auch: Sätze, die solche Urteile ausdrücken, und Meinungen über diese Urteile), logische Schlüsse, Erklärungen, Argumentationen, Beweise, Forschungsmethoden ((objektive) Gü. des Urteils (Kant, KrVb 142; A154, B193; A158, B197); logische Gü.; Gültigkeitsbedingungen/-bereich der Proposition; Zweifel an der Gü. historischer Beweise; Allgemeingültigkeit des → Werturteils). Die Adjektive 'geltend' und 'gültig' haben dieselben Bedeutungen wie 'Ge.' und 'Gü.' bis auf folgende drei kleine Abweichungen: 'Geltend<sub>1.1.2</sub>' wird bei bestimmten juristischen Funktionsgegenständen nicht verwendet ('gültiger Paß', aber nicht: 'geltender Paß', wohl aber: 'geltender Vertrag'); es gibt kein Pendant 'geltend<sub>1.2</sub>' und 'geltend<sub>2</sub>' zu 'Ge.<sub>1.2</sub>' und 'Ge.<sub>2</sub>' ('einflußreicher Mann', 'ein gut wirkendes Bild', aber nicht: 'ein geltender Mann', 'ein geltendes Bild').

'Geltend' und 'gültig' waren ursprünglich gleiches bedeutende Adjektive zu 'gelten' - wie auch die beiden Substantive ursprünglich den gleichen Sinn hatten -, die sich dann in der angegebenen Weise auseinanderentwickelt haben (Wortgeschichte: Grimm 4, 1, 2, 3066-3096; 3098 f.; Grimm 4, 1, 6, 1084-1092). So werden 'gültig' und 'Gü.' heute nicht mehr wie noch bis ins 19. Jahrhundert in der Bedeutung von 'doxastischer Ge.<sub>1</sub>' verwendet; während die Wiederbelebung des überflüssigen 'Ge.<sub>3</sub>' (= philosophische Gü.<sub>2</sub>) ein Rückfall ist, der jene Differenzierung gerade wieder aufhebt und so z. B. der Verwechslung

von *Wahrheit*, philosophischer Ge.<sub>3</sub> (= Gü.<sub>2</sub>) einerseits und *Meinung*, daß etwas wahr sei, doxastischer Ge.<sub>1.3</sub> andererseits Vorschub leistet. Selbst eine Konsenstheorie der Wahrheit, die das eine mit Hilfe des anderen definiert, wird doch nicht beides unmittelbar gleichsetzen wollen. Eine hier als Vorbild genommene, auch im Ausdruck klare Trennung von doxastischer Ge.<sub>1.3</sub> und philosophischer Gü.<sub>2</sub>, die also 'Ge.' nicht im Sinne von 'Ge.<sub>3</sub>' verwendet, findet sich z. B. bei Scheler: "[...] liegt es in der Natur des 'Allgemeingültigen'<sub>12</sub>, daß es [...] auf ein ideal Gesolltes zurückgeht; wogegen das allgemein Geltende<sub>1.3</sub> nur eine jeweilig das allgemeine Urteil faktisch beherrschende Meinung über jenes ideal Gesollte einschließt" (Scheler 1954, 286 f.).

Das Verb 'gelten' hat mangels Alternative - neben vielen anderen Verwendungsweisen - sowohl die Bedeutungen von 'Gü. besitzen' wie von 'Ge. haben' behalten (s. Duden 1977, 985; Wahrig/Krämer/Zimmer 1981, 129).

Philosophisch wichtig sind vor allem die Begriffe der 'Normgeltung<sub>1.1</sub>' (Ge.<sub>1.1.1.1.1.1.1.2</sub> (= juristische Gü.<sub>1</sub>), Ge.<sub>1.1.3</sub>), der 'doxastischen Ge.<sub>1.3</sub>' und der 'philosophischen Gü.<sub>2</sub>' (= Ge.<sub>3</sub>). Der in den folgenden Definitionen dieser Begriffe verwendete Ausdruck 'Norm' bedeutet in einem weiten Sinne (= Norm<sub>1</sub>) einfach dasselbe wie: allgemeine Handlungsweise oder individuelle → Handlung; und im engen Sinne (= Norm<sub>2</sub>) soviel wie: geltende<sub>1.1</sub> Norm<sub>1</sub>. Da die in der einleitenden, vorläufigen Bedeutungs differenzierung verwendeten Ausdrücke der 'Annahme' und 'Anerkennung' selbst mehrdeutig sind (vor allem: 1. Glauben, daß ..., und 2. Für-gut-Halten, daß ...) und die Kriterien für die soziale Ge.<sub>1.1.1</sub> von Normen andere sind als die für ihre juristische Ge.<sub>1.1.2</sub> müssen die oben differenzierten Geltungsbegriffe alle einzeln definiert werden.

*Soziale Ge.<sub>1.1.1</sub>: Die allgemeine Norm<sub>1</sub> x besitzt im Zeitraum t in der Personengruppe y/im Gebiet y soziale Ge.<sub>1.1.3</sub> :=*

1. x wird zu t in y weitgehend befolgt; und  
2. in der Mehrzahl der Fälle gilt zu t in y: wenn irgendjemand in y die Norm<sub>1</sub> x übertritt und dies wird mehreren anderen Personen aus y bekannt, so gibt es Personen aus y, die den Normverletzer als Reaktion auf seine Normübertretung mit (formellen oder informellen) Sanktionen belegen. (Vgl. Webers Definition von 'Konvention': 1976, 17.) Kurz: Sozial geltende<sub>1.1.1</sub> Normen<sub>1</sub> werden weitgehend befolgt, und ihre bekanntgewordene Übertretung wird meist mit Sanktionen geahndet.

*Juristische Ge.<sub>1.1.2</sub>: Die Norm<sub>1</sub> x besitzt im Zeitraum t*

in der Personengruppe  $y$  im Gebiet  $y$  juristische  $Ge_{1,1,2}$  :=  
Es gibt eine Norm,  $z$  und einen Zeitraum  $t^*$ , für die gilt:

1.  $t$  ist in  $t^*$  enthalten;
2.  $z$  besitzt zu  $t^*$  in  $y$  soziale  $Ge_{1,1,1}$ ;
3.  $z$  ist ein Normeneinsetzungsverfahren - d. h. der Inhalt von  $z$  ist: wenn durch  $z$  bestimmte Personen, in einem durch  $z$  bestimmten Verfahren äußern, daß eine Norm,  $n$  zu  $t^{**}$  ( $t^{**}$  ist in  $t^*$  enthalten) in  $y$  befolgt wird, dann wird  $n$  zu  $t^{**}$  in  $y$  befolgt -; und
4. die Vorbedingungen von  $z$  sind für  $x$  ( $=n$ ) und  $t$  ( $=t^{**}$ ) erfüllt - d. h. die durch  $z$  autorisierten Personen haben  $x$  formal korrekt in Kraft gesetzt. (Vgl.: Weinberger 1987, 119.) Kurz: Juristisch geltende,  $Ge_{1,1,2}$  Normen, haben ein sozial geltendes,  $Ge_{1,1,1}$  Normeneinsetzungsverfahren korrekt durchlaufen.

*Kontraktuelle  $Ge_{1,1,3}$ : Die Norm,  $x$  besitzt im Zeitraum  $t$  in der Personengruppe  $y$  kontraktuelle  $Ge_{1,1,3}$  :=*

1. Zu  $t_0$ , dem Beginn des Zeitraums  $t$ , haben alle Mitglieder von  $y$  für einander verständlich und ernsthaft geäußert, daß sie im Zeitraum  $t_0$  bis  $t_1$  ( $t_1$  liegt am oder nach dem Ende von  $t$ )  $x$  befolgen werden; und
2.  $x$  wird zu  $t$  in  $y$  befolgt.

Dies sind die Grundbegriffe. Die 'soziale  $Ge_{1,1,1}$  von Individualnormen' oder die 'juristische  $Gü_{1,1}$  von juristischen Funktionsgegenständen' oder die 'juristische  $Gü_{1,1}$  von definitiven Normen' (z. B. "Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat") können mit Hilfe jener Grundbegriffe definiert werden, z. T. unter Rückgriff auf spezielle Normen (etwa Normen, die bestimmten Personen die Befehlsgewalt über andere einräumen). Die verschiedenen philosophischen Gültigkeitsbegriffe, sind für die Philosophie derart zentral, daß der Ermittlung ihrer definitiven Kriterien ganze Theorien oder gar Subdisziplinen der Philosophie gewidmet sind. Die philosophisch gültigen, Gegenstände besitzen nämlich besonders erwünschte und angestrebte Eigenschaften, zu deren Auszeichnung der Ausdruck 'Gü.' verwendet wird: Wahre, gültige, Propositionen liefern uns z. T. Informationen über die Welt; gültige Schlüsse ermöglichen uns, den Bereich unseres wahren Glaubens zu vergrößern; gültige, Argumentationen erlauben uns, andere Personen zu neuen Erkenntnissen zu führen etc.

*Eine Proposition ist gültig, / besitzt  $Gü_{1,2}$  genau dann, wenn sie wahr ist (→Wahrheit). Eine Proposition ist logisch gültig, genau dann, wenn sie logisch wahr ist, d. h. wenn sie bei allen möglichen Interpretationen ihrer Individuen- und*

Prädikatkonstanten wahr ist (→Logik). *Ein Schluß ist deduktiv gültig, genau dann, wenn bei jeder Interpretation, bei der die Prämissen wahr sind, auch die Konklusion wahr ist (→Logik). Ein Schluß ist induktiv gültig, genau dann, wenn der zugehörige Schlußtyp effektiv ist, d. h. wenn bei wahren Prämissen die Konklusionen wahrscheinlich wahr, wahrheitsähnlich oder so beschaffen sind, daß es rational ist, so zu tun, als seien sie wenigstens wahrheitsähnlich (→Induktion, Abschn. 2). Eine Argumentation ist gültig, genau dann, wenn sie Adressaten eines bestimmten Informationsstandes, denen die Argumentation vorgetragen würde, durch Auflistung von Akzeptabilitätsbedingungen der These beim Erkennen der Akzeptabilität der These anleiten würde (→Argumentation/Argumentationstheorie, Abschn. 2-4). Eine Erklärung ist gültig, nur dann, wenn das Explanans das Explanandum logisch impliziert (→Erklärung).*

Das einstellige Prädikat 'wahr' kann nur vollständigen Propositionen zugesprochen werden. Der Vorteil des Gültigkeitsbegriffs für Propositionen ist, daß es zu ihm eine zweistellige Variante gibt, die auch Propositionenradikale, also unvollständigen 'Propositionen', zugesprochen werden kann und mit der Gültigkeitsbereiche unterschieden werden können (in Analogie zum Geltungsbereich von Normen): das Propositionenradikal  $x$  ist gültig, im Gültigkeitsbereich  $y$ . Dies bedeutet: Wenn in  $x$  Individuenkonstanten aus dem Gültigkeitsbereich  $y$  eingesetzt werden, entstehen immer wahre Propositionen. Entsprechend ist eine Wertproposition (genau: ein Wertpropositionenradikal) 'a ist gut (für x)' allgemeingültig genau dann, wenn sie bei jeder Einsetzung für  $x$  aus dem Definitionsbereich von  $x$  (Personen) wahr wird.

Die Ausdrücke 'Ge.' und 'Gü.' spielen in mehreren philosophischen Theorien eine zentrale Rolle, wobei der Gehalt dieser Theorien wieder die jeweilige Definition dieser Ausdrücke bestimmt: 1. Die Wertphilosophie der Jahrhundertwende suchte dem Wertnihilismus dadurch entgegenzutreten, daß sie neben der empirischen Welt des Seins eine Welt der Werte postulierte, die nicht Sein, sondern "Ge." ( $?,_{1,3},?$ ) besäßen (Übersicht: Schnädelbach 1983, 197-231; Hülsmann 1974). Dieser ontologische Ansatz ist seit der sprachkritischen Wende der Philosophie als metaphysisch und unverständlich kritisiert und die zugrundeliegende Frage durch die nach der Wahrheitsfähigkeit und den Wahrheitsbedingungen von →Werturteilen ersetzt worden (→Kognitivismus, Nonkognitivismus).

2. 'Soziale  $Ge_{1,1,1}$ ' und 'juristische  $Ge_{1,1,2}$ ' von

Normen sind Begriffe a) der soziologischen Normentheorie (z. B. Weber 1976, 15-19; 181-195; 387-513; 548-551) und b) juristischen Rechtstheorie (z. B. Weinberger 1987; Zippelius 1973), aber auch der sich normativ verstehenden Staats-, Rechts- und Sozialphilosophie. Die soziologische und die juristische Theorie scheinen daher gewisse Präjudizien für die Philosophie zu liefern. a) Neben der in der obigen Definition der sozialen Normgeltung,  $Ge_{1,1,1}$  angedeuteten These, daß nur weitgehende Normbefolgung und eine Sanktionspraxis notwendige Bedingungen für die soziale Normgeltung,  $Ge_{1,1,2}$  sind und daß die Normbefolgung dabei auf unterschiedlichste Weise motiviert sein kann, steht vor allem die Konsens- theorie der sozialen Normgeltung: daß die Normbefolgung auf weitgehender Akzeptanz, d. h. positiver Bewertung der Norm, beruhe (eine entsprechende Definition von 'Ge. einer Ordnung' findet sich bei: Weber 1976, 16; ähnlich: Habermas 1981, I, 133). Auch wenn zur sozialen Normgeltung die Norm, von irgendwelchen Personen positiv bewertet werden muß (was zur Definition aber wiederum nicht hinreicht), so braucht dies doch kein großer Teil der Normunterworfenen zu sein (Apartheid) (dies gesteht Weber auch ein: Weber 1976, 182). Zudem unterschlägt diese Theorie das zwingende, verbindliche Moment von Normen. b) Mit der obigen Definition von juristischer Normgeltung,  $Ge_{1,1,2}$  über ein sozial geltendes Normeneinsetzungsverfahren konkurriert eine Definition, die die Besonderheit der juristischen gegenüber der sozialen Normgeltung darin sieht, daß die Einhaltung der juristischen Normen, d. h. des →Rechts, über einen institutionalisierten Rechtszwangsapparat garantiert ist, daß also die Sanktionen von einem eigens darauf eingestellten Stab von Menschen vorgenommen werden (z. B. Weber 1976, 17). Die Existenz eines Rechtszwangsapparates ist jedoch eher ein Konstituens von Staaten als von Recht: Es gibt viele juristisch geltende,  $Ge_{1,1,2}$  Normen, für deren Übertretung kein (strafendes oder verhinderndes) Eingreifen eines Rechtszwangsapparates vorgesehen ist (insbesondere bei vielen Normen für Exekutivorgane).

3. Im Rahmen von Theorien ethischer Normenbegründung muß auch der Status, die  $Ge_{1,1}$  und  $Gü_{1,1}$  moralischer Normen geklärt werden. a) Naturrechtstheorien (→Naturrecht) gehen davon aus, daß es neben der sozialen, juristischen und kontraktuellen Normgeltung,  $Ge_{1,1}$  noch so etwas wie eine natürliche, ideale  $Ge_{1,1}$  von überhistorischen Normen gebe, die unabhängig sei von der historischen, sozialen Durchsetzung (soziale Normgeltung,  $Ge_{1,1,1}$ ) dieser Normen. Im transzendentalprag-

matischen Ansatz von der "Ge. universaler ethischer Normen", die man "immer schon akzeptiert" habe, wobei diese Akzeptanz kein empirisches Faktum, sondern ein Kantisches "Faktum der Vernunft" sei (Apel 1981, 397; 416-421), schwingt diese Idee noch nach. Nach diesen Ansätzen bestünde eine ethische Normenbegründung darin, zu zeigen, daß bestimmte moralische Normen ideale  $Ge_{1,1}$  besitzen. - Diese Theorien haben jedoch weder klären können, was "ideale Normgeltung,  $Ge_{1,1}$ " bzw. "nichtempirische Akzeptanz der Norm" bedeuten soll, noch, wie man sie erkennt, noch, welche Art zwingender Verbindlichkeit derartige Normen besitzen. b) Bestimmte kognitivistische Ethiken nehmen an, daß es so etwas wie eine  $Gü_{1,2}$ , Richtigkeit von Normen (und sekundär dann von entsprechenden Sollsätzen) gebe (z. B.: Habermas 1981, I, 45; 65; Habermas 1983, 70). Wenn dabei unter 'Gü. einer Norm' nur ihre Begründbarkeit verstanden wird und als Begründbarkeitskriterium die Akzeptabilität (im Sinne von 'positivem Wert') der Norm(-befolgung zu  $t$  in  $y$ ) für alle Betroffenen (als Teilnehmer eines praktischen Diskurses) angesehen wird (Habermas 1983, 73-76; 103), so ist dagegen unter ontologischen oder erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten nichts einzuwenden. Allerdings ist 'Gü.  $_{1,2}$ ', weil für zeitlose Abstrakta reserviert, dann der falsche Ausdruck (wir sagen von begründeten Handlungen, Anträgen o. ä. auch nicht, sie seien 'gültig,'); passender wäre 'Legitimität' oder 'Berechtigung'. Ontologisch und erkenntnistheoretisch unverständlich wird der Ansatz aber, wenn die  $Gü_{1,2}$ , Legitimität von Normen als Analogon zur Wahrheit von Propositionen konzipiert wird mit einer eigenen Normenwelt neben der in den wahren Propositionen beschriebenen Welt, so daß Propositionen der Art 'diese Handlung ist richtig (nach Norm  $n$ )', 'diese Norm ist legitim' nicht mehr wahrheitsfähig wären (vgl.: Habermas 1981, I, 35; 149). - Zusammenfassend ist also zu sagen: a) Moralische Normen, besitzen keine ideale, sondern auch nur eine soziale oder gar juristische  $Ge_{1,1}$ . Diese  $Ge_{1,1}$  muß historisch erst in entsprechenden Auseinandersetzungen herbeigeführt werden. b) Normen, sind legitim ungefähr dann, wenn ihre Befolgung für alle Betroffenen gut ist, oder genauer: wenn ihre soziale  $Ge_{1,1,1}$  für alle Betroffenen gut ist. Eine Normenbegründung besteht dann darin, daß man für die These argumentiert, daß eine Norm, in diesem Sinne legitim ist. Die Legitimität alleine verschafft einer Norm, noch keine soziale  $Ge_{1,1,1}$  (man kann dann auch nicht sagen, daß sie eine "ideale  $Ge_{1,1}$ " besäße (Habermas 1981, I, 132 f.), weil die Norm, noch

nicht akzeptiert ist und keine zwingende Verbindlichkeit besitzt); Legitimitätsnachweise können aber der Normendurchsetzung dienen.

4. *Konsensstheorien der Wahrheit* definieren die Wahrheit, Gü<sub>2</sub> von Propositionen über ihre intersubjektive Anerkennung, also Ge<sub>1,3</sub> (z. B.: Habermas 1973). Der in diesem Kontext geprägte Ausdruck 'Geltungsanspruch (auf Wahrheit)' ist verwirrenderweise gleich doppeldeutig konzipiert: 1. = Absicht, etwas Gültiges<sub>2</sub> (d. h. etwas, daß philosophische Ge<sub>3</sub> (= Gü<sub>2</sub>) besitzt) zu sagen, und Behauptung, daß Beabsichtigte erreicht zu haben; 2. = Forderung an andere, etwas (als wahr) anzuerkennen, d. h. ihm doxastische Ge<sub>1,3</sub> zu gewähren (vgl. Habermas 1976, 176-178). (Einen Geltungsanspruch im ersten Sinne kann man selbst 'einlösen' (durch Verifikation und Argumentation); im zweiten Sinne kann man ihn nicht einlösen, sondern nur erfüllt bekommen.) - Die Konsensstheorie der Wahrheit ist definitiv und sachlich zirkulär. Denn '(intersubjektive) Anerkennung einer Proposition p' bedeutet ja, zu glauben, daß p wahr ist - im Definiens kommt also das Definiendum 'wahr' schon vor. Und dieser Glaube beruht rationaliter auf der den Glauben erst auslösenden Annahme, daß die Wahrheitskriterien von p erfüllt sind; diese Wahrheitskriterien können dann aber nicht beinhalten, daß man selbst schon an die Wahrheit von p glaubt. Vor allem aber würde eine konsensstheoretisch konzipierte Wahrheit nicht das leisten, was sie leisten soll, nämlich uns über die Welt zu informieren. - Eine nicht zirkuläre und doch verständliche, den Zweck der Wahrheit erfassende und als effektives Beurteilungskriterium dienende Wahrheitsdefinition hat demgegenüber bislang nur die praktische Semantik geliefert, z. B. für elementare Wahrnehmungspropositionen: 'a ist F' ist wahr := der Satz 'dies ist F' kann in der Situation, in der man das Wort 'dies' für 'a' verwenden kann (sagen kann 'a ist dies'), richtig verwenden kann, 'richtig' gemäß der vorausgesetzten Erklärung der Verifikationsregel von 'F' (vgl. Tugendhat 1979, 336).

APEL, K.-O., 1981, Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik im Zeitalter der Wissenschaft. In: Ders., Transformation der Philosophie, Bd. 2, Frankfurt/M. DÜDEN, 1977, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden, [...] Bd. 3, Mannheim/Wien/Zürich. EISENER, R., 1927, Ge. In: Ders., Wörterbuch der philosophischen Begriffe, Berlin. GETHMANN, C.F., 1979, Genesis und Ge. von Normen. In: W. Oelmüller (Hg.), Materialien zur Normendiskussion, Bd. 3, Normen und Geschichte, Paderborn. GRIMM, J. / W. Grimm, 1897, Deutsches Wörterbuch, 4. Bd., 1. Abt., 2. Teil, Leipzig. GRIMM, J. / W. Grimm, 1935, Deutsches Wörterbuch, 4. Bd., 1. Abt., 6. Teil, Leipzig. HABERMAS, J.,

1973, Wahrheitstheorien. In: H. Fahrenbach (Hg.), Wirklichkeit und Reflexion, Pfullingen. Oder in: J. Habermas, 1984, Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt/M. HABERMAS, J., 1976, Was heißt Universalpragmatik? In: K.-O. Apel (Hg.), Sprachpragmatik und Philosophie, Frankfurt/M. HABERMAS, J., 1981, Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde., Frankfurt/M. HABERMAS, J., 1983, Diskursethik. Notizen zu einem Begründungsprogramm. In: Ders., Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt/M. HÜLSMANN, H., 1974, Gelten, Geltung. In: J. Ritter (Hg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3, Basel/Stuttgart. ILTING, K.H., 1976, Ge. als Konsens. In: Neue Hefte für Philosophie 10. KANT, I., 1974, Kritik der reinen Vernunft, Frankfurt/M. (= KrV). SCHELER, M., 1954, Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik = Gesammelte Werke, Bd. 2, Bern. SCHNÄDELBACH, H., 1983, Philosophie in Deutschland 1831-1933, Frankfurt/M. THIEL, C., 1980, Ge. In: J. Mittelstraß (Hg.), Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, Mannheim/Wien/Zürich. TUGENDHAT, E., 1979, Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie, Frankfurt/M. WAHRIG, G. / H. Krämer / H. Zimmer (Hg.), 1981, Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch in sechs Bänden, 3. Bd., Wiesbaden/Stuttgart. WEBER, M., 1976, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen. WEINBERGER, O., Recht, Institution und Rechtspolitik. Grundprobleme der Rechtstheorie und Sozialphilosophie, Wiesbaden. ZIPPELIUS, R., 1973, Das Wesen des Rechts. Eine Einführung in die Rechtsphilosophie, München.

Christoph Lumer, Osnabrück

Zum Begriffsfeld: Argumentation/Argumentationstheorie; Erklärung; Logik; Norm; Wahrheit

GELTUNGSBEGRÜNDUNG → Geltung / Gültigkeit

GEMEINSCHAFT → Familie

GEMEINWILLE (volunté générale) - Obwohl die große Verbreitung des Ausdrucks 'volunté générale', Gemeinwille (G.), auf Rousseau zurückzuführen ist, dem man das Verdienst zuschreiben muß, sozusagen 'seine Geschichte gemacht' zu haben (Shklar 1973, 273), war Malebranche der erste, der diesem Ausdruck einen streng philosophischen Sinn beimaß. Schon in der *Recherche de la vérité* (I, 1-6; V, 1-2) wird als 'générale' der göttliche → Wille als Quelle aller Gesetze bestimmt, die die Erscheinungswelt und die Gnade beherrschen. In diesem Sinn ist die Kausalreihe der Erscheinungen nichts anderes als die Reihe der Gelegenheiten der Äußerung des göttlichen G. Von Anfang an, wenn auch in einem theologischen, nicht unmittelbar politischen

Zusammenhang, wird der Wille als Normen- und Gesetzenquelle als 'gemein' (im Sinne von 'allgemein') bestimmt.

In der Tat weist die genaue Rekonstruktion der Begriffsgeschichte auf Arnauld als den Vater des Ausdrucks hin, auf das Jahr 1644, in dem seine *Première Apologie pour M. Jansénius* erschien, als offizielles Geburtsdatum (Riley 1986, 6). Der Zusammenhang ist die Debatte, in der Jansenisten und Jesuiten die Augustiner- und Pelagianertheorien über den göttlichen Heilswillen wieder aufnahmen, bzw. eine beschränkende oder eine erweiternde Deutung des ersten Briefs von Paulus an Timotheus, nach dem "Gott will, daß alle Menschen gerettet werden" (2:4). Wie implizit er auch ist, geht der politische Charakter des Begriffes schon deutlich aus diesen Prämissen hervor, die mit der Vorstellung der göttlichen → *Gerechtigkeit* eng verbunden sind. Seinerseits trägt Pascal entscheidend zur → Säkularisierung des Begriffes mit einer Reihe von *Pensées* bei; indem sie den paulinischen Begriff der Kirche als einen Körper wieder aufnehmen, dessen Kopf Christus und dessen Glieder die Gläubigen sind (I Cor., 12, 12-27), wählen sie das Bild eines "von denkenden Gliedern gebildeten Körpers": um "die sich selbst zustehende Liebe zu bestimmen" und "Unordnung" und "Unglück" zu vermeiden, ist es nötig, schließt Pascal, dem den ganzen Körper beherrschenden Willen den 'besonderen Willen' des Einzelnen bis zur Selbstaufopferung unterzuordnen (1779, 365; vgl. Pascal-Ausg.ed. Brunschvicg 473-80).

Malebranche erst ist die Bearbeitung des Begriffes und dessen entscheidender Einfluß auf die politische Debatte zu verdanken. Die *Recherche* und noch mehr, wegen seiner großen Verbreitung, der *Traité de la nature et de la grâce* sind zu diesem Thema die entscheidenden Werke. Über den G. bearbeitet das 'Premier Eclaircissement' des *Traité* einen Begriff, der die Grenze der mit dem Heil und der Gnade verbundenen Debatte überschreitet und das ganze Gebiet der göttlichen Wirkung erfaßt. Gott "handelt durch G., wenn er nach den allgemeinen Gesetzen handelt, die er festgestellt hat" (1958-84 V, 147); zum Synonym des göttlichen Willens erhoben, charakterisiert sich der Begriff - unter deutlichen Cartesianischen Einflüssen - wegen der engen Verbindung mit den positiven Werten der Einfachheit und der Konsequenz. Der Trend einerseits zur "Naturalisierung der Gnade" (Alquié 1974, 444) (man bestimme die allgemeinen → Gesetze nach den Regeln der Cartesianischen Wissenschaftlichkeit) und andererseits zur Politisierung der theologischen Begriffe geht, typisch für die → Metaphy-

sik, von Malebranche aus. Der G. ist der Bereich von Ordnung und Vernünftigkeit (in diesem Sinn wird der Begriff von Leibniz aufgenommen, besonders in der *Réponse au livre des vraies et des fausses idées*), und insofern auch von Weisheit und Gerechtigkeit. Das 'Troisième Eclaircissement' würde in diesem Sinn diesen Trend bestätigen, indem es "komplizierten, fruchtlosen, besondern, regellosen und unbeständigen" Handlungsweisen "einfache, fruchtbare, allgemeine, einheitliche und feste Handlungsweisen" entgegengesetzt; die ersten beweisen "Mangel an Verstand, Boshaftigkeit, Schwachheit und Hinfälligkeit", in den zweiten erkennt man "Weisheit, Gutherzigkeit, Seelenstärke und Beständigkeit" der Handelnden (1958-84 V, 204). Die Allgemeinheit des Willens stimmt mit ihrer Legalität überein (Gott handelt - lesen wir in der *Recherche de la vérité* - "durch Gesetze oder G." (1958-84 III, 346)); aber ist der gemeine Wille die Seele des Gesetzes, so neigt der besondere zur Ausnahme und Übertretung. Wie schon bei Pascal weist die Besonderheit auf den Mangel an einem Willen, auf die Beschränktheit desselben, und, im moralischen Sinn, auf seine Ärmlichkeit und Willkürlichkeit. Es scheint bezeichnend, daß - mehr noch als die naturalistische Deutung des Begriffes - sein politischer Charakter bei Malebranche sofort die schärfste Kritik nach sich zieht, als erste die von Arnauld und Bossuet.

Die Übertragung des Begriffes in den direkt sozialpolitischen Bereich schreitet mit Montesquieu fort. Unmittelbare Quellen sind in diesem Fall die Malebranche nahen *Pensées diverses sur la comète* von Bayle, und das Werk des italienischen Juristen Gian Vincenzo Gravina, aus dem die Erarbeitung des Begriffes 'publica voluntas' als Synonym für Gesetz, allgemeine Vernunft, zivile Weisheit und 'publica philosophia' vollendet hervorgeht (1737, 160). In dem *Esprit des Lois* kommt der Ausdruck nur in der Diskussion über die englische Verfassung vor (als "G. des Staates" wird die gesetzgebende Gewalt bestimmt, während die Executive "die Ausführung dieses G." als einzige Leistung hat (XI,6)), aber im ganzen Werk spielt die Entgegensetzung allgemein/besonders eine wesentliche Rolle: klar ist in diesem Fall der Einfluß von Malebranche, indem Montesquieu dem ersten Ausdruck einen positiven Wert beimißt, während die Besonderheit für negativ gehalten wird. Obwohl Rousseau Montesquieus Lehre berücksichtigt, ist der *Esprit des Lois* keine unmittelbare Quelle für den hier wichtigen Ausdruck und den von ihm bestimmten Begriff. Neben der theologischen Debatte, in die Rousseau völlig eingeweiht ist (einige Stellen der

**Europäische Enzyklopädie  
zu Philosophie  
und Wissenschaften**

Herausgegeben von  
**HANS JÖRG SANDKÜHLER**

in Zusammenarbeit mit dem  
**ISTITUTO ITALIANO PER GLI STUDI FILOSOFICI**  
Napoli

und mit  
**ARNIM REGENBOGEN**

und Chup Friemert, Werner Goldschmidt  
Lars Lambrecht, Thomas Mies  
Detlev Pätzold, Heinz Wagner

Band 2 F – K

---

**FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

*Europäische Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften*

/ hrsg. von Hans Jörg Sandkühler in Zusammenarbeit mit d. Istituto Ital. per gli Studi Filosofici, Napoli u. mit Arnim Regenbogen ... - Hamburg : Meiner  
ISBN 3-7873-0983-7

NE: Sandkühler, Hans Jörg [Hrsg.]

Bd. 2. F - K. - 1990

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1990

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten.

Satz: Offset Hansa, Bremen. Druck: Strauss Offsetdruck GmbH, Hirschberg. Einband: Lüderitz & Bauer, Berlin. Einbandgestaltung: Jens Peter Mardersteig. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Werkdruckpapier. - Printed in Germany.

## ZUR BENUTZUNG DER ENZYKLOPÄDIE

### 1. Die Gegenstandsbereiche:

Die Artikel der Enzyklopädie sind folgenden epistemischen Feldern und deren Zusammenhängen gewidmet:

Erkenntnis, Sprache und Kognition; Logik, Methoden und Methodologie; Dialektik, Ontologie und Metaphysik; Natur und Naturwissenschaften; Geschichte und historische Wissenschaften; Politische Ökonomie; Praxis, Moral und Ethik; Anthropologie und Psychologie; Politik, Recht und Staat; Gesellschaft, Gesellschaftswissenschaften und Kultur; Ästhetik, Künste und Medien; Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaft, Wissenschaftsphilosophie und -theorie sowie Technik.

### 2. Die Struktur der Enzyklopädie und der Artikel:

2.1 Die Enzyklopädie ist alphabetisch gegliedert. Sie umfaßt Hauptartikel bis zu 150 Spalten, mittlere enzyklopädische Artikel bis zu 40 Spalten und kleine lexikalische Artikel bis zu 10 Spalten. In lexikalischen Artikeln wurde auf die für die anderen Artikel wesentliche Begriffs- und Problemgeschichte verzichtet.

2.2 Die Enzyklopädie beschränkt sich im wesentlichen auf Begriffe der deutschen Sprache. Sie umfaßt Termini und Begriffe, während auf Darstellungen zu einzelnen Philosophen und Werken verzichtet wurde; berücksichtigt wurden für das Verständnis der Philosophie wesentliche Schulen, Strömungen und Richtungen.

2.3 Den Autoren wurde keine einheitliche Methodik vorgegeben, wohl aber eine Gliederung. In der Regel sind die Artikel wie folgt strukturiert:

Information über die philosophische bzw. wissenschaftliche bzw. alltagssprachliche Verwendung des Begriffs / Definition / Verweis auf andere, ergänzend heranzuziehende Lexika, Wörterbücher und Enzyklopädien / Begriffs- und Problemgeschichte / Gegenwärtiger Forschungsstand / Benennung von Forschungsdesiderata / Internationale Bibliographie / Name und Ort des Autors / Zum Begriffsfeld.

2.4 Die Enzyklopädie bietet persönlich zu verantwortende Problemwahrnehmungen und Perspektiven und legt zugleich auf umfangreiche Bibliographien zu Quellen und Literatur wert, welche die bibliographische Kurzinformation innerhalb der Artikel präzisieren und darüber hinaus auf weitere Literatur verweisen.

2.5 Verweisworte in der Nomenklatur weisen auf Artikel hin, in denen das entsprechende Thema aufgegriffen ist.

2.6 Verweispfeile → innerhalb der Darstellungen orientieren auf entsprechende andere Artikel, die ergänzend zu Rate gezogen werden sollten.

2.7 Das Titelstichwort wird im Text mit dem Anfangsbuchstaben oder mit einer Sigle aufgeführt. Flexionsformen sind nicht kenntlich gemacht.

2.8 Griechische Wörter und solche aus slawischen Sprachen wurden transkribiert bzw. transliteriert; aus satztechnischen Gründen mußte auf die Kennzeichnung des griechischen Äta und Omega verzichtet werden.

2.9 Zu den in den Texten und Bibliographien verwendeten Abkürzungen und Siglen sowie für die logischen Symbole vgl. das folgende Abkürzungs- und Symbolverzeichnis.

2.10 Ein Verzeichnis der Lemmata und Autoren befindet sich am Schluß des vierten Bandes.